

**Rubrik:** Bau, Raum, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Öffentliche Planauflage  
**Publikationsdatum:** KABVS 12.08.2026  
**Öffentlich einsehbar bis:** 12.11.2026  
**Meldungsnummer:** BA-VS10-0000001377

**Publizierende Stelle**

Canton du Valais - Chancellerie d'Etat, Kanton Wallis - Staatskanzlei, Place de la Planta 3, 1950 Sion

**Im Auftrag von:**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Verkehr BAV  
Abteilung Infrastruktur - 3003 Bern

## **Öffentliche Planauflage – Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Ausbau Lötschberg-Basistunnel (LBTA): Auflageprojekt Vollausbau, mehrere Gemeinden**

Betrifft die Gemeinden Ferden, Gampel-Bratsch, Steg-Hohtenn, Niedergesteln, Raron,  
Baltschieder, Visp

**Titel der Planauflage**

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Ausbau  
Lötschberg-Basistunnel (LBTA): Auflageprojekt Vollausbau

**Gesuchstellerin**

BLS Netz AG, Alptransit, 3001 Bern

**Gegenstand**

Aufbauend auf dem mit Plangenehmigung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) vom 8.  
Juni 2022 genehmigten Auflageprojekt für den Teilausbau des Lötschberg-Basistunnels  
umfasst das Projektänderungsgesuch alle Elemente, die für den Vollausbau zusätzlich  
erforderlich sind und es zeigt auf, welche Elemente wegfallen. Das  
Projektänderungsgesuch umfasst insbesondere:

- Fusspunkt Mitholz: Der Bau einer Spaltungsweiche Mitholz entfällt im Vollausbau. Es wird kein Spurwechsel Mitholz realisiert.
- Nothaltestelle Mitholz: Die bestehende Diensthaltestelle Mitholz Ost wird analog Teilausbau in eine Nothaltestelle umgerüstet. Zusätzlich wird im Vollausbau eine neue Nothaltestelle Mitholz West mit Fluchtstollen und Fluchtquerschlägen ausgebrochen und ausgerüstet.
- Ausbruch des Tunnels Wests zwischen der Verzweigung Adelrain bei Frutigen und dem Fusspunkt Mitholz auf einer Länge von 7 km mit Einbau von Abdichtung, Innenschale und Banketten sowie 18 Querschlägen zum bestehenden Tunnel Ost. Es folgen der Einbau der Fahrbahn, der Einbau der Bahntechnik sowie der elektromechanischen Ausrüstung. Der Ausbruch erfolgt im Sprengvortrieb.
- Anpassung der Materialbewirtschaftungsanlagen in Mitholz sowie der Installationsplätze an die Bedürfnisse des Vollausbaus.

In Erfüllung entsprechender Auflagen aus der Plangenehmigung Teilausbau vom 8. Juni 2022 hat die BLS Netz AG für den Teil- und den Vollausbau ein Detailprojekt Materialbewirtschaftung ausgearbeitet. Dieses bildet Teil der Auflagedokumente.

Für weitere Einzelheiten wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

### **Verfahren**

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

### **Öffentliche Auflage**

Die Planunterlagen können vom 17. August 2026 bis und mit 15. September 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen der genannten Gemeinden eingesehen werden. Auf der Webseite [bls.ch/pgv-AusbauLBT](https://bls.ch/pgv-AusbauLBT) sind die Unterlagen zudem digital zugänglich.

### **Aussteckung**

Die durch das Projekt bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

### **Einsprachen**

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Gegenstand von Einsprachen können ausschliesslich die aufgelegten Planunterlagen für das Auflageprojekt Vollausbau Lötschberg-Basistunnel bilden. Das Auflageprojekt Teilausbau Lötschberg-Basistunnel ist mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2026 (1C\_62/2025) rechtskräftig genehmigt und es können dagegen keine Einwände mehr erhoben werden.

### **Kontaktstelle**

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

### **Frist**

Ablauf der Frist: 15.09.2026